

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), und der §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seinen Sitzungen am 21.09.1992 und 14.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung wurde geändert durch Satzungen vom 15.11.1993 und 13.12.1999.

I. Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Gnarrenburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme gem. § 1 Ziffer 3 vorgeführt werden, wenn sie
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;

das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern;

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft und unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 und 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 11) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

II. Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die Karten sind bei Zutritt zu der Veranstaltung zu entwerten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen nach Genehmigung durch die Gemeinde von einer Druckerei gedruckt oder von einer Vertragsfirma der Gemeinde bezogen oder bei der Gemeinde mit einem Steuerstempel versehen werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Kartenabrechnung bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 von Hundert
2. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 3	30 von Hundert
3. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 4 und 6	20 von Hundert

des Preises oder des Entgelts.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

- (5) Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

III. Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
- | | |
|---|--------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | Euro |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 40,90 |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 138,05 |
| 2. Musikautomaten | 10,23 |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 12,78 |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 15,34 |
| 4. gewaltverherrlichende Spielgeräte
(Darstellung von Gewalttätigkeit gegen Menschen,
Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Kriegen) | 204,52 |
| 5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,
gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b). | |
- (2) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgelegt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Lagen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenträume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt am Sonntag 0,51 Euro sowie an übrigen Tagen 1,28 Euro bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1), 2,05 Euro bei Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 2 und in allen übrigen Fällen 1,02 Euro für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

IV. Steuer nach der Roheinnahme

§ 11

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 entsprechend.
- (3) Ist die Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 und 2 unverhältnismäßig schwer durchführbar, insbesondere bei Spielclubs und gemischten Veranstaltungen, so kann sie pauschalisiert werden.

V. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 12

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes von dem Aufstellungsplatz ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer der Gemeinde vom 16.12.1985 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 14.12.1992
Gemeinde Gnarrenburg

gez. Flathmann
Bürgermeister

Siegel

gez. Donat
Gemeindedirektor

Erstverkündung: am 31.12.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: am 15.12.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.